

verschiedenen Theilen des Missale vorgelesen ist. Dadurch entsteht ein Wechsel in den Messformularen und in der Messeier selbst. Dem Tagesofficium entsprechen die Missae de Tempore, welche sich nach dem Verlaufe des Kirchenjahres richten, und die Missae de Sanctis, bezw. de Festis, welche den einfallenden Festen eigen sind. Diejenigen Messen, deren Formular einem besondern Anliegen (votum) einschließlich der Fürbitte für die Verstorbenen Rechnung trägt, nennt die Liturgik Missae votivae, und zwar Missae votivae privatae, wenn es sich um ein privates, und Missae votivae solemnes, wenn es sich um ein öffentliches Anliegen handelt. Sofern das heilige Opfer in Gegenwart der pflichtmäßig zum Gottesdienste versammelten Gemeinde (daher der Name *συναχis*, collecta) und mit deren Theilnahme (durch Gesang der dem Chor zufallenden Theile, vor Alters auch durch Oblation und Communion) gefeiert wird, heißt die Feier Missa publica, bei kirchlichen Corporationen Missa conventualis im Gegensatz zu der Missa privata (auch Missa quotidiana), welche der Priester ohne Gesang und äußere Solemnität, gewissermaßen als private Übung, liest. Im Alterthum nahmen die einer Kirche angehörigen Priester insgesammt durch Concelebration mit dem eigentlichen Celebranten an der Feier einer und derselben Messe thätigen Antheil, wie auch die übrigen Cleriker je nach ihrer Weihestufe mitbetheiligt waren. Die Concelebration mehrerer Priester wurde im Verlaufe des Mittelalters immer seltener (vgl. S. Thom. Aq. Summa theol. 3, 82, 2); nach der geltenden Disciplin ist dieselbe einzig noch bei der Ertheilung der Priester- und der Bischofsweihe zulässig und vorgeschrieben. Von jener Betheiligung des gesammten Clerus an der Feier des heiligen Opfers hat sich die Forderung erhalten, daß zur Missa solemnis wenigstens Diacon und Subdiacon concurriren müssen und eine größere äußere Solemnität (Gesang, Incensation, größere Zahl von Altarferzen) eintritt. Die Messe, welche mit Gesang des Priesters und des Chores, aber ohne Betheiligung von Diacon und Subdiacon gefeiert wird, die Missa cantata, ist als Ersatz der Missa solemnis zu betrachten und nimmt an einzelnen Vorrechten derselben theil. Die Celebration der heiligen Messe ohne jegliche Assistenz, die Missa solitaria, untersagte bereits das Concil von Mainz vom Jahre 813; das Verbot wurde auf verschiedenen Synoden erneuert und auf einen weitem Umfang ausgedehnt. Ein viel gerügter Mißbrauch im Mittelalter waren die Missae bifaciatas, trifaciatas etc., welche in der Weise gehalten wurden, daß derselbe Celebrant, um mehrere Intentionen zu verwirklichen, zwei oder mehrere Messformulare unmittelbar nach einander vom Introitus bis zum Canon vollständig las, den Canon aber mit der Consecration nur einmal anschloß. Die Recitation der ganzen Messe ohne Oblation, Consecration und Communion, die sog. Missa sicca,

scheint im Mittelalter eine beliebte Andachtsübung gewesen zu sein, welche dann als Ersatz für die wirkliche Messe galt, wenn diese nicht zu ermöglichen war, wie bei Beerdigungen und Copulationen am Nachmittag (s. Durandus, Rat. 4, 1, 33), bei Seefahrten, wo das Schwanzen des Schiffes die Celebration nicht zuließ (Missa nautica), dann auch bei öffentlichen Jagden (Missa venatoria). In einzelnen Klöstern war es den Geistlichen als Pflicht auferlegt, nach der Conventualmesse die Missa sicca als private Andachtsübung in den Zellen zu halten. — In der abendländischen Kirche wird am Charfreitage und in der morgenländischen an allen Tagen der Fastenzeit außer Samstags und Sonntags die Messe nicht gefeiert, sondern nur die von der vorhergehenden Messe her aufbewahrte Eucharistie von dem Celebranten nach einem feierlichen Ritus genossen; da dieser aus einzelnen Theilen der Messliturgie zusammengesetzt und derselben ähnlich gestaltet ist, so wird diese Feier Missa praesanctificationum, *λετοουργία τῶν προσηγιασμένων*, genannt; die trullanische Synode (692) kennt dieselbe und ihren Namen als altkirchlich.

4. Die Eintheilung der Messeier in Missa catechumenorum und Missa fidelium ist durch die altchristliche Arcandisciplin veranlaßt und damit historisch berechtigt. Angeedeutet ist dieselbe in der Bemerkung des hl. Augustinus (Sermo 49, 8): *Ecco post sermonem fit missa [= dimissio] catechumenis: manebunt fideles*. Diese Unterscheidung findet sich auch bei den mittelalterlichen Theologen Alexander von Hales, Albert dem Großen und Durandus; letzterer hebt hervor: *Missae officium in duas principaliter dividitur partes, videlicet in Missam catechumenorum et Missam fidelium*. Missa catechumenorum ab Introitu usque post Offertorium, . . . Missa vero fidelium est ab Offertorio usque ad Postcommunionem (Rat. 4, 1, 45 sqq.). Dieselben sehen gleichwohl im Allgemeinen von dieser Theilung wie von der historischen Auffassung der Liturgie überhaupt ab und gliedern im Interesse der mystischen Deutung die heilige Handlung in vier oder sieben Hauptabschnitte und diese wieder in zahlreiche Unterabtheilungen ab. Durandus (l. c. 50) führt auch die an 1 Tim. 2, 1 sich anschließenden vier Theile der Reihe nach auf: a. Obsecratio (welche vom Eingang bis zur Secret reicht), b. Oratio (bis zum Pater noster), c. Postulatio (bis zur Communion) und d. Gratiarum actio (die Nachübungen bis zum Schluß enthaltend). Obwohl jene Zweitheilung eine rechtliche oder disciplinäre Bedeutung nicht mehr hat, so erscheint sie doch auch liturgisch und rituell durchaus gerechtfertigt. In allen Liturgiën hat nämlich die Messeier in ihrem ersten Theile durch die Sectionen, welche neben der gemeinsamen Gebetsübung besonders hervortreten, einen vorwaltend didactischen Charakter. Infolge dessen bildet derselbe die Vorbereitung der Gläubigenmesse und kann darum auch